

Stand: 15.03.2012

Lesefassung der Niederschlagswassergebührensatzung Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 15.03.2012

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Staßfurt (nachfolgend Stadt genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung, eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Stadt Staßfurt (Kernstadt [ohne Ortsteile] = Entsorgungsgebiet).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren).
- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ führt als beauftragter Dritter im Namen und Auftrag der Stadt die Gebührenerhebung durch.

Abschnitt II

Niederschlagswassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.12. des Vorjahres bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so werden die Berechnungsdaten für die Gebührenermittlung geschätzt.

§ 4 **Gebührensätze**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung für die überbaute und/ oder befestigte Grundstücksfläche 0,61 Euro/ m².

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Recht, so tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entstehen.

§ 6 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht.

§ 8 **Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Auf die zu Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Ansprüche aus der Niederschlagswassergebührensschuld können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist

die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 3 nach Aufforderung nicht binnen eines Monats die

Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;

2. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (10.000,00 Euro) geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten